

A 14-K-818/2003-14

Graz, am 8.11.2007

Dok: 17.11.1\VO_Beschl\Sch

17.11.1 Bebauungsplan

Nahverkehrsknoten Puntigam - Weblinger Gürtel

1. Änderung, Zusammenführung
der Bebauungspläne 17.08 und 17.11
XVII. Bez., KG. Webling

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15. November 2007, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.11.1 Bebauungsplan, Nahverkehrsknoten Puntigam, Weblinger Gürtel, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 47/2007 in Verbindung mit § 8 und § 11 Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

Der vom Gemeinderat am 3. Juli 2003 beschlossene 17.08 Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Puntigam“, GZ.: A 14-K-786/2002-16 und der am 15. Jänner 2004 beschlossene 17.11 Bebauungsplan „Nahverkehrsknoten Puntigam“, GZ.: A 14-K-818/2003-5, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3
VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen – G) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Der im Planwerk längs der Wagner-Jauregg-Straße eingetragene Geh- und Radweg hat ein Ausmaß von ca. 200 m² und erhält eine Breite von 3,10 m.
- (3) Der im Planwerk eingetragene Wendehammer zur Wenzlhofstraße hat ein Ausmaß von ca. 70 m².
- (4) Die Abtretungsfläche im Bereich der südwestlichen (richtungsgebundenen) Zufahrt hat ein Ausmaß von ca. 135 m².

§ 4
BAUPLATZ

Der Bebauungsplan betrifft das im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegende Grundstück 335/26 der KG. Webling im Ausmaß von ca. 75.500 m².

§ 5
BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb, der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene, offene Bauungsweise an der südlichen Grundgrenze, gekuppelte bzw. geschlossene Bauungsweise zulässig.

§ 6
entfällt

§ 7
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,5 festgelegt.

§ 8
BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien bzw. Baufluchtlinien gelten nicht für Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, Vordächer, Lärmschutzkonstruktionen, Pergolen, Werbeträger u.dgl.

§ 9
TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 14,00 m bzw. 25,00 m gemäß Eintragung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt - Höhenfixpunkt 350,07 im Präzisionsnivellement (Kanaldeckeloberkante in der Wenzlhofstraße).
- (2) Für Stiegehäuser und Lifte, Lüftungsanlagen u dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 10
entfällt

§ 11
KFZ-ABSTELLPLÄTZE

Die Mindestanzahl der nach § 71 Abs. 3 des Stmk. Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze ist in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen.

§ 12
DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

- (1) Dächer, ausgenommen Glasdächer, sind mit Dachneigungen von 0° bis 15° zulässig.
- (2) Dächer im Ausmaß von mehr als 100 m² sind extensiv zu begrünen. Die Mindesthöhe der Vegetationstragschicht beträgt 8,0 cm. Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Dachkonstruktionen als Glaskonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl. bis höchstens 20% der jeweiligen Dachfläche.

§ 13
ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (2) Im Bereich der KFZ Abstellflächen im Freien ist mindestens pro 6 PKW - Abstellplätze 1 großkroniger Laubbaum, Stammumfang in 1,0 m Höhe 18/20, gemäß Baumschulnorm fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten, wobei eine Grünfläche von mindestens 2,0 x 2,0 m / Baum einzuhalten ist.
- (3) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.

- (4) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche oder Lagerfläche u.dgl. im Freien verwendet werden, sind als Grünflächen auszugestalten.
- (5) Ein Außengestaltungsplan ist im Bauverfahren vorzulegen.

§ 14 ENTWÄSSERUNG

- (1) Die Schmutzwässer sind in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
- (2) Die Dach- und Oberflächenwässer dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden und müssen einer anderweitigen Entsorgung zugeführt werden, wie z.B. Versickerung, Verrieselung.
- (3) Eine Überbauung des Nebensammelkanals (Profil 7₅₀), ist nur nach privatrechtlicher Einigung mit dem Kanalanlagenbetreiber zulässig.
Der Bereich von 3,0 m beidseitig der Achse des Nebensammelkanals ist jedenfalls bis zur Kanalsohle von jeglichen Bauwerkslasten frei zu halten.

§ 15

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz:
17.08 Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Puntigam“, GZ.: A 14-K-786/2002-16,
Beschluss vom 3. Juli 2003 und
17.11 Bebauungsplan „Nahverkehrsknoten Puntigam“, GZ.: A 14-K-818/2003-5,
Beschluss vom 15. Jänner 2004
außer Kraft.

§16

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI., 8020 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)